



Obstinfotag RLP Süd im Rahmen der 4. AgrarWinterTage
23.01.2024

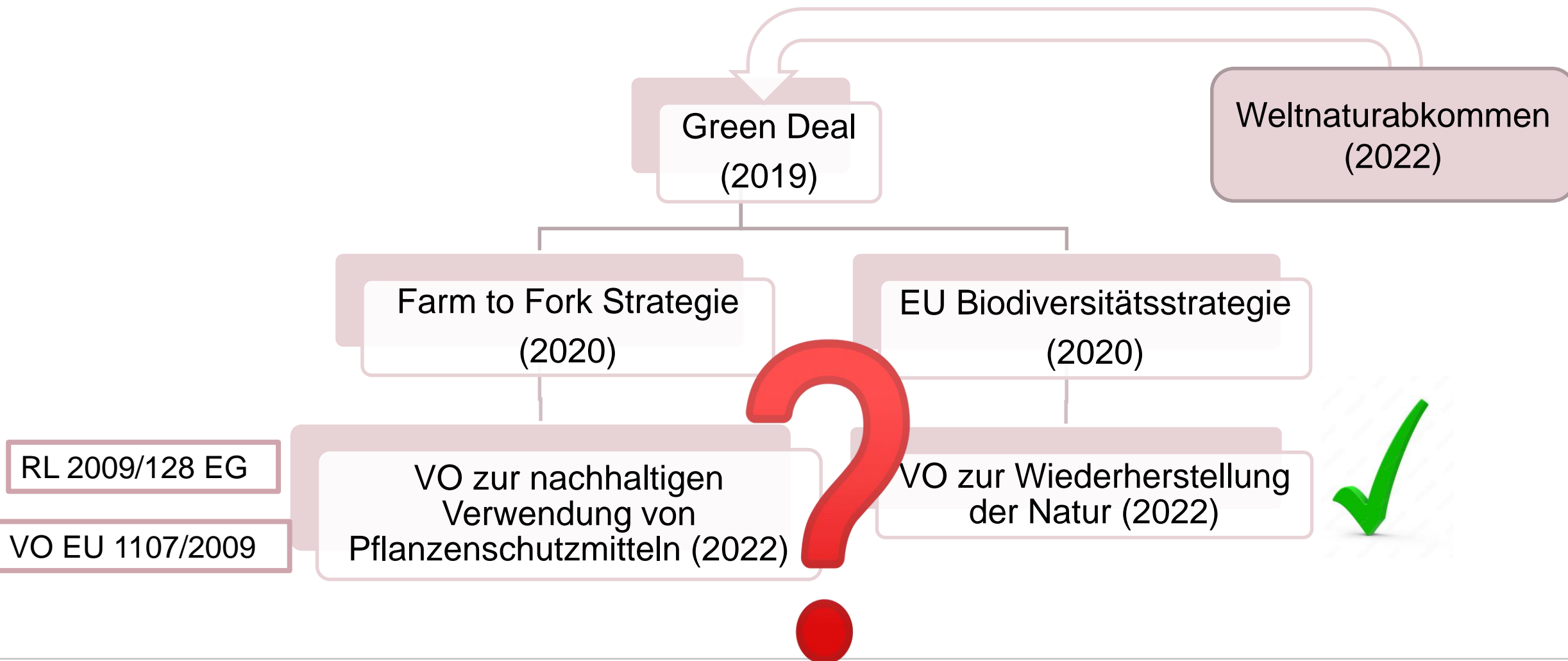
Rechtliche Rahmenbedingungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau

Dr. Sabine Fabich (MWVLW)

- Europäischer Rechtsrahmen
 - Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (NRL)
 - Verordnung zur Nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: SUR
- Reduktionsstrategie Bund und Land
- Dokumentationsverpflichtung
- Glyphosat/Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- Meldeportal Vogelschäden



Europäischer Rechtsrahmen



VO zur Wiederherstellung der Natur



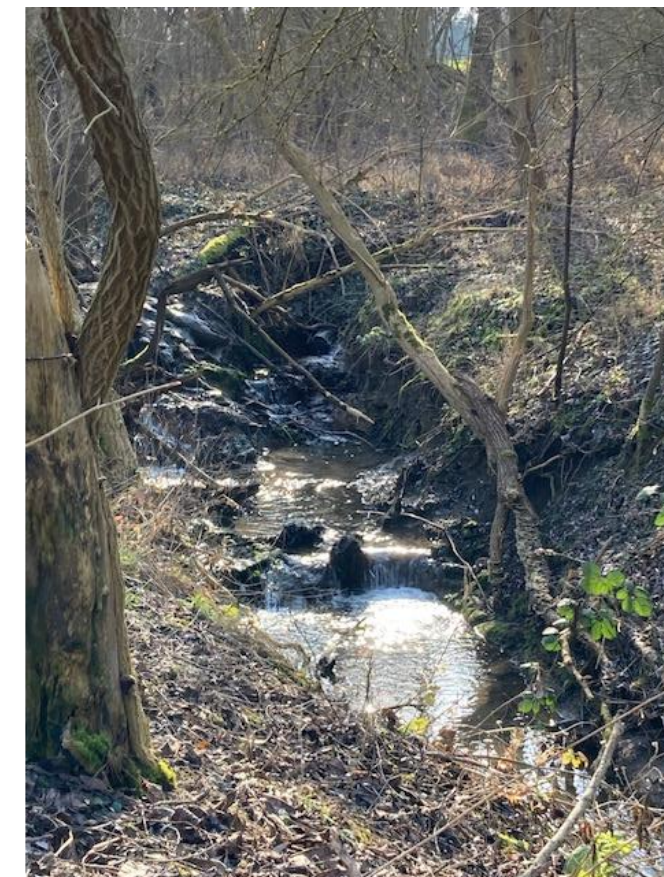
- EU:
- Trilog ist abgeschlossen, Abstimmung im EP im Februar 2024

- Umsetzung auf Bundesebene:
 - EU Recht gilt unmittelbar
 - Erarbeitung Wiederherstellungspläne
 - Ergänzungen im BNatSchG



VO zur Wiederherstellung der Natur

- Maßnahmen zur Wiederherstellung von mindestens 30 Prozent der natürlichen Lebensraumtypen in schlechtem Zustand
Vorrang bis 2030 - Natura 2000 Flächen
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von mindestens 60 Prozent bestimmter Lebensraumtypen in schlechtem Zustand bis 2040 und von mindestens 90 Prozent bis 2050



VO zur Wiederherstellung der Natur



Was gilt für LW Flächen insbesondere in Natura2000-Gebieten?

Maßnahmen müssen umgesetzt werden, die dazu beitragen, bei 2 von 3 der folgenden Indizes eine Verbesserung bis 2030 zu erreichen:

- Erhöhung Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen mit vielfältigen Landschaftsmerkmalen,
- Erhöhung Bestand an organischem Kohlenstoff im Mineralboden von kultivierten Böden,
- Erhöhung Grünland-Wiesenschmetterlingsindex.

Zusätzlich:

- Index häufiger Feldvogelarten muss einen gewissen Wert erreichen
- Wiedervernässung von Torfmooren
- Maßnahmen zum Schutz der Bestäuber: Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 umzukehren.





Aktueller Sachstand SUR

Europaparlament:

Am 22.11.2023 SUR im Europaparlament mit knapper Mehrheit gestoppt.

Abgelehnt wurde auch die Rücküberweisung an den Umweltausschuss



Europaparlament kann nun keine eigene Version einbringen



Quelle: europarl.europa.eu/portal/



Aktueller Sachstand SUR

Kommission:

- Hätte nach der Ablehnung im EP seinen Vorschlag zurückziehen können, hält aber bisher daran fest

Agrarrat/Ratsarbeitsgruppe:

- SUR-Diskussionen in der RAG werden am 24. Januar 2024 fortgesetzt,
- Die SUR stand für den Agrarrat im Dezember als "Fortschrittsbericht" auf der Tagesordnung, eine Positionierung der Mitgliedstaaten unter spanischem Vorsitz kam nicht zustande.

Bei den Hauptpunkten „empfindliche Gebiete“ weitestgehend Einigkeit, bei „Reduktionszielen“ keine Einigkeit

ABER: belgische Ratspräsidentschaft strebt Einigung zu nicht kontroversen Themen an!



Annahme der SUR vor der Europawahl ist höchst unwahrscheinlich

Kompromissvorschlag der spanischen Ratspräsidentschaft:



Empfindliche Gebiete - 3 Kategorien:

für die Landwirtschaft relevant ist Kategorie 1:
Empfindliche land- und forstwirtschaftliche
Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutz-
gebieten:

Zulässig wäre die Anwendung
aller regulär zugelassenen Pflanzenschutzmittel,
ausgenommen Substitutionskandidaten,
sowie Pflanzenschutzmittel mit
Ausnahmegenehmigung für maximal 120 Tage.



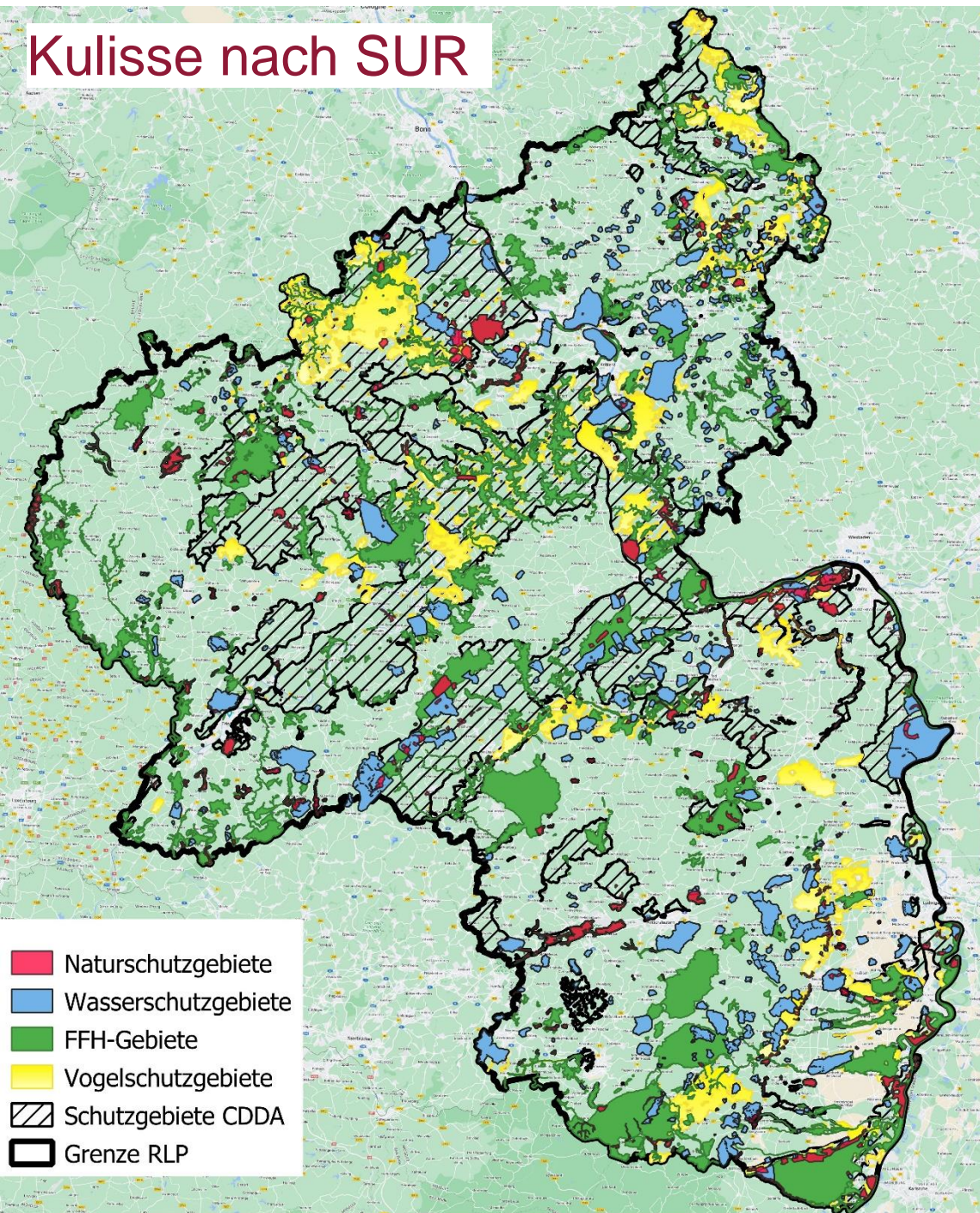
größtenteils Zustimmung seitens der Mitgliedstaaten, BMEL: kritisch



Position BMEL:

- **Schutzgebiete:**
- grundsätzlich hohes Schutzniveau mit Gewährung spezieller Ausnahmen
- Beschränkung auf biologische Mittel, Low-Risk-Mittel sowie Mittel aus dem Öko-Landbau in empfindlichen Gebieten, Ausnahmen für Flächen zum Garten-, Obst- und Weinbau oder dem Anbau von Sonderkulturen wie Hopfen sowie für die Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut
- Quarantäneschadorganismen und invasive Arten müssen hinreichend bekämpfbar bleiben.
- Kulisse Landschaftsschutzgebiete: Solange diese nicht für Naturschutz ausgewiesen sind, sollten diese ausgeschlossen sein

Kulisse nach SUR



Flächendaten gesamt LF
706.000 ha (inkl. Grünland):
Kulisse SUR nach VO
Vorschlag der KOM:
ca. 264.000 ha LF

nach spanischem
Kompromissvorschlag:
Kulisse NATURA 2000:
ca. 83.000 ha LF

Kompromissvorschlag der spanischen Ratspräsidentschaft:



Reduktionsziele:

- verbindlich 50% auf Ebene der EU bis 2030 mit der Basis 2015-2017 für die F2F - Ziele 1 und 2
- Freiwillige Beiträge auf Ebene der Mitgliedsstaaten bis 2030 mit der Basis 2015-2017 für F2F - Ziel 1
- Mehrheit der MS will keine verbindlichen Reduktionsziele, nur wenige befürworten verbindliche Reduktionsziele;

BMEL will verbindliches Reduktionsziel von 50% auf Ebene EU und MS



Nationale Reduktionsstrategie – Was plant der Bund?

- sollte im Sommer 2023 vorgelegt werden, wurde verschoben auf 2024
- Konkret bisher nichts bekannt
- NAP Forum 30./31.01.2024 soll sich schwerpunktmäßig damit beschäftigen

PSM Reduktion und Schutzgebiete: Koalitionsvertrag des Landes



Einsatz von PSM auf ein notwendiges Mindestmaß reduzieren.den aktuellen Herausforderungen wie dem Klimawandel und Artensterben begegnen durch:

- optimierte Fruchtfolgeanpassungen
- Wahl resistenter Sorten, dazu gehören auch NGT
- zunehmend alternative Pflanzenschutzverfahren
- optimierte bedarfsgerechte Ausbringung von PSM
- moderne digitale Anwendungen
- in Natura2000-Gebieten bevorzugt naturverträgliche Bewirtschaftung und biologische PS-Verfahren
- in Naturschutzgebieten Anreize setzen, um bis 2025 ausschließlich ökologisch zu bewirtschaften

Diese Ziele sollten sich auch im Schulterschluss Artenvielfalt wiederfinden.

Thema Dokumentationsverpflichtung

- was auf EU-Ebene neu geregelt wurde



- **EU Agrarstatistikverordnung (SAIO):** EU weites PS-Register bis 2028; dann jährliche Meldung; PSM ab 2025 Übergangszeitraum von 3 Jahren, Zwischenerhebung 2026 (betrifft die zentralen Behörden der MS)
- **Art 67 VO (EG) 1107/2009 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564:** ab 1.1.2026 soll die Dokumentation der PSM Anwendungen in einem maschinenlesbaren elektronischen Format erfolgen (betrifft die beruflichen Anwender)
- (SUR: Art. 13, 14 erweitert die Dokumentationspflicht um Angaben zu präventiven Maßnahmen, Monitoring, Erfolgskontrolle,...)
- BLAG erarbeitet ein einheitliches elektronisches Format

Thema Dokumentationsverpflichtung

- was auf EU-Ebene neu geregelt wurde



- Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Führen von Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Mittel verpflichtet, in denen:
 - Art der Verwendung,
 - Bezeichnung des Mittels,
 - Zeitpunkt der Verwendung,
 - verwendete Menge,
 - behandelte Fläche (Lage und Größe),
 - Kulturpflanzen, bei der das Mittel verwendet wurde, oder Einsatzortzu erfassen sind.

- betrifft: Freilandanwendungen, Anwendungen in geschlossenen Räumen und Behandlung von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial

Glyphosat – wie geht es nach der Wiedezulassung weiter?



- 13.10.2023 Abstimmung im SCoPAFF zur Wiedezulassung von Glyphosat: keine qualifizierte Mehrheit, D hat sich enthalten
- 16.11.2023 Abstimmung im Berufungsausschuss: keine qualifizierte Mehrheit
- Entscheidung der EU-Kommission am 16. November 2023: Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat um weitere 10 Jahre
- Durchführungs - VO (EU) 2023/2660 der KOM vom 28. November 2023



Quelle: br.de

Bedingungen für die erneute Glyphosatgenehmigung (für die LW)



- Verordnung gilt unmittelbar, sie lässt den MS Ermessensspielräume, verboten ist nur die Sikkationsanwendung
- Festlegung von Höchstwerten für 5 toxikologisch bedenkliche Verunreinigungen
- Bewertung der Exposition von Verbrauchern gegenüber möglichen Rückständen in im Wechsel angebauten Kulturen
- Schutz des Grundwassers in gefährdeten Gebieten und von Oberflächengewässern v.a. in ihrer Nutzung zur Trinkwassergewinnung
- Minderungsmaßnahmen zum Schutz kleiner pflanzenfressender Säugetiere z.B. durch Begrenzung der Zeitpunkte der Anwendung, der Anzahl der Anwendungen und der maximalen Dosis (LW: max. 1,44 kg Glyphosat/ha/a; Bekämpfung invasiver Arten: max. 1,8 kg Glyphosat/ha/a; nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen: max. 3,6kg Glyphosat/ha/a)
- Schutz nicht zur Zielgruppe gehörender Land- und Wasserpflanzen vor Abdrift und Exposition, **5-10 m Pufferstreifen innerhalb des Feldes und 75% Abdriftreduktion** – es sei denn Indikation schließt Risiko aus
- mögliche indirekte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sollen zukünftig geprüft werden

Glyphosat – wie geht es national mit der Wiedezulassung weiter?



- Vollständiges Anwendungsverbot (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) setzt im Rahmen der erteilten Eilverordnung der Bundesregierung vom 15.12.2023 ab dem 01.01.2024 aus.
- Glyphosateinsatz bleibt in Deutschland bis zum 30.06.2024 außerhalb der verbotenen Gebietskategorien unter bisher geltenden Einschränkungen gem. PflSchAnwV möglich.
- Innerhalb von 6 Monaten wird das BMEL im Rahmen eines Bundesratsverfahrens die PflSchAnwV für den Einsatz von Glyphosat ab Juli 2024 dauerhaft anpassen. In diesem Rahmen sind weitere Einschränkungen zu erwarten.
- BVL Fachmeldung vom 04.12.23: entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 wurde die Genehmigung für glyphosathaltige Herbizide als Zulassungsende für die entsprechenden PSM, der 15. Dezember 2024 festgesetzt, sofern die Zulassung bis zum 15. Dezember 2023 gültig war.
- im Ackerbau wurden die bußgeldbewährten Auflagen NT308 und NT307-90 vergeben

Meldeportal für Vogel- / Krähenschäden



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Das Meldeportal dient zur Erfassung von Vogelschäden in landwirtschaftlichen, weinbaulichen und gartenbaulichen Kulturen in Rheinland-Pfalz. Die anonymisierten Meldungen bilden die Grundlage für den Wissenstransfer zu Vogelschäden durch die Pflanzenschutz- und Anbauberatung.

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/rheinland-pfalz/regionsuebergreifend/vogelschaeden>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!